

Liestal, 7. April 2017/Ne

Stellungnahme

Landratssitzung vom **04. Mai 2017**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2017/082** – **Motion** von **Marie-Theres Müller**

Titel: **Umsetzung einer kantonalen Unternehmenssteuerreform**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Nachdem das Stimmvolk am 12. Februar 2017 die Unternehmenssteuerreform III abgelehnt hat, hat der Bundesrat bereits am 22. Februar die Neuauflage einer neuen Unternehmenssteuerreform lanciert. Die neue Reform trägt den Namen "Steuervorlage 17" (SV 17).

Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Finanzdepartement, bis Mitte 2017 die inhaltlichen Eckwerte einer neuen Reform zu erarbeiten. Dabei soll mit den Kantonen zusammen gearbeitet werden. Ebenso sind die Städte und Gemeinden einzubeziehen. Bereits im März hat die eingesetzte Steuerungsgruppe, bestehend aus vier Vertretern des Bundes und vier Vertretern der Kantone, unter der Leitung von BR U. Maurer die politischen Parteien, die kommunale Ebene und die Wirtschaftsverbände angehört. Die Kantone haben sich über die Konferenz der Finanzdirektorinnen und -direktoren eingebracht. Im Juni 2017 wird der Entscheid des Bundesrates erwartet; dann will er die inhaltlichen Eckwerte der SV 17 sowie das weitere Vorgehen und den Zeitplan bekannt geben.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, eine eigene kantonale Unternehmenssteuerreform in die Wege zu leiten. Dieser Weg soll erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn wider Erwarten die bundesrätlichen Eckwerte nicht wie geplant bekannt gegeben werden. Der Regierungsrat ist aber zuversichtlich, dass dies nicht der Fall sein wird. Denn es ist allen Beteiligten bewusst, dass eine neue Reform rasch umgesetzt werden muss. Das hat der Regierungsrat übrigens auch in seinem Schreiben an BR U. Maurer vom 21. Februar 2017 gefordert.

Die kantonale Unternehmenssteuerreform ist in die eidgenössische Reform einzubetten. So kann die von der Motionärin geforderte Abschaffung der besonderen Besteuerung von Statusgesellschaften nur erfolgen, wenn das Steuerharmonisierungsgesetz geändert wird. Dort ist diese besondere Besteuerung nämlich zwingend für die Kantone vorgeschrieben. Die Abschaffung derselben wird aber jedenfalls kommen. Offen ist hingegen, ob und welche Ersatzmassnahmen der Bundesrat vorschlagen wird. Diese wären dann in einer kantonalen Vorlage ebenfalls – fakultativ oder obligatorisch – zu berücksichtigen.

Die Forderungen der Motionärin enthalten Ideen, die bei der Erarbeitung der kantonalen Vorlage durchaus geprüft werden können. Dem Regierungsrat heute jedoch mittels einer Motion vorzugeben, wie hoch der Gewinnsteuersatz sein soll oder was steuerlich zu fördern ist, geht in die falsche Richtung und ist unausgereift. Ziel muss es sein, eine ausgewogene und mehrheitsfähige kantonale Unternehmenssteuerreform zu erarbeiten. Und hierfür müssen die Vorgaben des Bundes bekannt sein und die Handlungsfreiheit der Regierung darf nicht unnötig eingeschränkt werden.